



Tortious Interference with Contracts

Die „tortious interference with contracts“ ist eine Haftungsgrundlage für das unerlaubte Eingreifen in bestehende Verträge durch einen Dritten. Während ein solcher Eingriff in einen Vertrag nach deutschem Recht selten einen Schadensersatzanspruch auslöst, wurden in den USA für solches Verhalten bereits Schadensersatzansprüche in Milliardenhöhe zugesprochen. Daher wird im Folgenden erläutert, wann ein Verhalten, das jemanden zum Vertragsbruch mit einem Dritten verleitet, rechtlich unbedenklich ist und wann eine Haftung möglich ist. Beispiel: A verleitet B seinen Vertrag mit C zu brechen, weil A selbst mit B einen Vertrag schließen möchte.

Die „tortious interference with contracts“ ist eine der bedeutendsten und gefährlichsten Haftungsgrundlagen aus dem amerikanischen Schadensersatzrecht. In dem Fall Texaco, Inc. v. Pennzoil, Co. wurde aufgrund dieser Haftungsgrundlage mit USD 10,3 Milliarden die höchste Schadensersatzsumme der amerikanischen Geschichte ausgesprochen.

I. Die Bewertung dieser Eingriffe im deutschen Recht

Im deutschen Recht begründet das Eingreifen eines Dritten in ein bestehendes Vertragsverhältnis nur unter erhöhten Umständen eine Schadensersatzpflicht nach § 826 BGB. Ausnahmsweise wird eine solche deliktische Haftung angenommen, wenn etwa eine außenstehende Person mit einem besonderen Maß an Rücksichtslosigkeit in die Beziehungen der Vertragspartner eindringt oder ein besonderer Mangel an Loyalität im Rechtsverkehr vorliegt. Auch wenn dies gegeben ist, muss weiterhin anhand einer Erheblichkeitsprüfung festgestellt werden, ob die Handlung maßgeblichen Grundanschauungen zuwiderläuft. Subjektiv muss die positive Kenntnis des Verletzten von der Existenz des Vertragsverhältnisses vorliegen. Ein rücksichtsloses Eindringen in fremde Vertragsbeziehungen ist insbesondere möglich, wenn der Schädiger eine Partei zum Vertragsbruch verleitet, er kollusiv mit einer Vertragspartei zum Nachteil der anderen Vertragspartei zusammenwirkt oder die Verletzung vertraglicher Treuepflichten bewusst unterstützt. Unter diesen hohen Voraussetzungen ist eine Schadensersatzpflicht nach deutschem Recht nur in extremen Ausnahmefällen gegeben.

II. Die unterschiedliche Rechtslage in den USA

Der Grundgedanke der Haftung aus „tortious interference“ räumt den Vertragspartnern einen Schutz ihrer Vertragsbeziehung ein, bei der sowohl der Vertrag als solcher geschützt werden soll als auch dessen inhaltliche Umsetzung. Die Notwendigkeit dafür entstand im 20. Jahrhundert als Konsequenz der stark veränderten Methoden und Anforderungen der modernen Industrie und des modernen Handels. Ihren Ursprung findet die Haftungsgrundlage in dem englischen Fall Lumley v. Gye, der sich zwar mit dem Eingriff in einen Arbeitsvertrag beschäftigte, gleichzeitig aber unterstellte, dass auch in alle anderen Vertragstypen eingegriffen werden kann. Eine Opernsängerin war in dem Fall vertraglich verpflichtet, für den Opernhausbetreiber „Lumley“ zu singen, ließ sich aber durch eine bessere Bezahlung verleiten, statt dessen für den Konkurrenten Gye zu singen. Erstmals wurde ein solcher Eingriff wie hier der des Beklagten „Gye“ als Auslöser einer Schadensersatzpflicht angesehen.

1. Die Rechtsgrundlage und Definition der Tortious Interference

Die Rechtsgrundlage sind Präzedenzfälle des Common Law. Aus den vielen Fällen hat sich eine hilfreiche Definition der „tortious interference with contracts“ ergeben, die sich in Section 766 des Restatement of Torts findet: *„Es ist derjenige schadensersatzpflichtig, der vorsätzlich und unzulässig in die Durchführung eines Vertrags zwischen einem anderen und einer dritten Person eingreift, indem er die dritte Person überredet oder auf eine andere Weise bei dieser verursacht, dass die dritte Person den Vertrag nicht durchführt.“* Auch wenn die Rechtsprechung in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich ist, so haben sich doch eine Reihe von Voraussetzungen der „tortious interference with contracts“ herausgebildet, die in den einzelnen Staaten ähnlich sind. Die nachfolgend beschriebene Rechtsprechung orientiert sich an den New Yorker Gerichtsentscheidungen. Um sowohl dem Interesse des freien Marktes als auch dem Interesse am Schutz bestehender Verträge vor Eingriffen gerecht zu werden, ist es die Aufgabe der Gerichte, in der Entscheidung das Zusammenspiel von unerlaubter Handlung, Vertragsinhalt und jeder einzelnen beteiligten Person ausreichend zu berücksichtigen. Haftungsauslösend für den Eingreifenden ist nicht die Art, wie er in den Vertrag eingreift, sondern der abstrakte Entschluss, den Vertrag der anderen Parteien brechen zu wollen. Dabei muss man sich vergegenwärtigen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen an sich zwar schnell erfüllt sein können, aber oftmals ein gesellschaftlich anerkannter Zweck hinter dem Eingriff steht, nämlich die Verwirklichung des freien Marktes, in dem einem Vertragspartner ein neuer, möglicherweise besserer Vertrag durch einen Dritten angeboten wird.

a. Einzelne Anspruchsvoraussetzungen

Nach New Yorker Recht besteht der Tatbestand aus folgenden Elementen. Eine Schadensersatzpflicht ergibt sich, wenn

- (1) ein gültiger Vertrag zwischen dem Geschädigten und der dritten Partei besteht,
- (2) der Schädiger sich dieses Vertrags bewusst gewesen ist,
- (3) der Schädiger die dritte Partei dazu veranlasst hat, den Vertrag zu brechen,
- (4) der Vertrag gebrochen wurde und
- (5) der Geschädigte einen Schaden erlitten hat.

Ein Eingriff in einen Vertrag wird als verboten und sanktionswürdig angesehen, weil die Rechte der Vertragsparteien sowohl auf Durchführung des Vertrags als auch auf Vorteilsgewährung aus den vertraglich zugesicherten Leistungen dadurch beeinträchtigt werden. Um bestimmen zu können, ob ein Eingriff tatsächlich unzulässig war, nehmen die Gerichte eine Gesamtschau aus den folgenden sieben Faktoren vor: (1) Das Verhalten des Eingreifenden, (2) das Motiv des Eingreifenden, (3) das Interesse, in das eingegriffen wurde, (4) das Interesse des Handelnden, (5) das Interesse der Gesellschaft, (6) die Nähe des Handelnden zum Eingriff und (7) die Beziehung der Parteien zueinander.

Ausgangspunkt bei den Anspruchsvoraussetzungen ist eine zweistufige Prüfung:

Es führt in einem ersten Schritt schon der erbrachte Beweis der absichtlichen Verletzungshandlung zu einer Erfüllung des Tatbestands.

Daran anknüpfend muss zwingend eine Rechtfertigung des Beklagten untersucht werden. Hierbei sind sich die Gerichte uneinig, ob die Beweislast einer Rechtfertigung beim Kläger oder beim Beklagten liegt. Rechtfertigende Umstände können oftmals darin liegen, dass der Eingriff mit dem Ziel erfolgte, eigene ökonomische Zwecke zu verfolgen und nicht speziell den Dritten schädigen zu wollen. Aber der Status als Konkurrent des Klägers schützt den Eingreifenden nicht automatisch vor Konsequenzen aus dem Eingriff in die Vertragsdurchführung.

Dem Kläger obliegt es auch, die Verursachung der Schäden (Kausalität) durch den Beklagten zu beweisen. In der Frage der Verursachung kann der Kläger außergerichtliche Äußerungen der verletzten Parteien als Beweis dafür vorbringen, dass die Handlung des Beklagten der Grund für die Nichterfüllung des Vertrags war. Dies kann ihm auch ohne größere Beweisprobleme gelingen, sofern der Eingriff in den bestehenden Vertrag durch

den Beklagten auf Seiten des Klägers und nicht des Dritten erfolgte. Fand der Eingriff allerdings auf der Seite des anderen Vertragspartners statt, so obliegt dem Kläger ein schwer zu erbringender Beweis. Die Lösung dafür bietet eine Beweiserleichterung, wobei der vom Kläger vorgetragene Schaden als notwendigerweise eingetreten angesehen wird. Normalerweise muss der Kläger darlegen, dass der Beklagte eine aktive und

In der Praxis scheitert die Mehrzahl der Klagen aus einer „tortious interference with contract“ daran, dass der Kläger den Beweis des Schädigungsvorsatzes nicht erbringen kann. Der Eingriff des Beklagten ist oftmals die einzige Verbindung der Prozessbeteiligten, weshalb es dem Kläger schwer fällt, die innere Haltung des Beklagten zum Zeitpunkt des Eingriffs unter Beweis zu stellen.

essentielle Rolle bei dem Eingriff gespielt hat. Das Handeln des Beklagten muss die Hauptursache für den Bruch des Vertrags oder dessen Beendigung gewesen sein.

Ob der Schädiger sich des Vertrags bewusst war, ist eine wichtige und schwer zu beweisende Tatsachenfrage, über die die Jury entscheidet. Zur Beweisführung darüber kann eine Zeugenaussage dienen, dass der Beklagte schon früher in ähnliche Vertragsverhältnisse eingegriffen hat. Der Beweis muss sich darauf beziehen, dass der Schädiger zum Zeitpunkt der Eingriffshandlung Kenntnis vom bestehenden Vertrag hatte. Die meisten Gerichte sind der Ansicht, dass der Nachweis der Kenntnis des Vertragsverhältnisses durch den Beklagten aus den Umständen erbracht werden kann, obwohl einige Gerichte einen Nachweis der tatsächlichen Kenntnis des Beklagten fordern.

Gefordert wird, dass der Eingriff bewusst erfolgt, wobei das Bewusstsein nicht ausreicht, lediglich vielleicht eine Vertragsbeziehung zu zerstören, sondern spezifisch darauf gerichtet sein muss, dass dieser bestehende Vertrag gebrochen wird.

Über die bloße Kenntnis hinaus muss auch der Beweis des Schädigungsvorsatzes gelingen. Der Kläger muss daher Fakten darlegen, die zeigen, dass der Beklagte vorsätzlich den Bruch oder die Beendigung des Vertrags herbeigeführt hat, um dem

Kläger zu schaden oder sich auf Kosten des Klägers zu bereichern. Die Definition des Schädigungsvorsatzes ist in der Rechtsprechung umstritten. Teils wird der Schwerpunkt der Definition auf die Bosheit gelegt und teils wird auf die Eingriffshandlung des Beklagten für einen unangemessenen Zweck oder durch unangemessene Mittel abgestellt. Gerichte, die eine Bosheit für notwendig erachten, fordern diese bei dem jeweiligen unerlaubten Eingriff.

Das Gericht prüft eine Rechtfertigung in jedem Einzelfall und betrachtet dazu die Tatsachen und Umstände. Wenn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit insgesamt mehr auf Fahrlässigkeit als auf Vorsatz basiert, so ist eine Klage ebenfalls nicht erfolgversprechend.

b. Die Höhe einer möglichen Haftung

Nachdem alle Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind, ist nicht nur der tatsächlich eingetretene Schaden ersatzfähig, sondern es kann in besonders gelagerten Fällen auch ein Strafzuschlag zum Schadensersatz verlangt werden. Die Höhe des tatsächlich eingetretenen Schadens ist begrenzt auf die normalen und vorhersehbaren Konsequenzen des Eingriffs. In die Ermittlung des Schadens darf dabei in reputationsschädigenden Fällen der Verlust des Firmenwerts einfließen. Strafzuschläge bedürfen hingegen weiterer Voraussetzungen. Sie werden gewährt, sofern arglistig oder rücksichtslos gehandelt wurde oder die Rechte des Klägers mutwillig missachtet wurden. Dass tatsächlich arglistig, also feindselig, boshaft, in schlechter Absicht oder zum Zwecke der Verletzung des anderen gehandelt wurde, muss der Kläger beweisen.

c. Fallbeispiele

Wie breit das Haftungsrisiko gestreut ist wird erst deutlich, wenn man sich einige Gerichtsentscheidungen in den USA ansieht, in denen eine solche Einstandspflicht bejaht wurde.

- In *Watson's Carpet & Floor Covering, Inc. v. McCormick*, 247 S.W. 3d 169 wurde ein Konkurrent eines Teppichverkäufers für Schäden haftbar gemacht, die dem Händler daraus entstanden, dass der Konkurrent einen Zulieferer überredete, die Geschäftsbeziehungen zum Händler zu beenden oder zu limitieren.

- Nach dem in Florida geltendem Recht hafteten Unternehmen, die sich an rechtswidrigen Geschäften mit der unerlaubten Entsperrung von geschützten Mobiltelefonen des Mobilfunkanbieters beteiligten, für ihre unerlaubten Eingriffe aus „tortious interference“, da die Unternehmen von den vertraglichen Beziehungen des Anbieters mit seinen Kunden wussten, diese in ungerechtfertigter Weise störten und die Handlungen dem Provider Schaden zugefügt haben. *TracFone Wireless, Inc. vs Technopark Co., Ltd.*, 281 F.R.D. 683 (S.D. Fla. 2012).
- Im Fall *Texaco, Inc. v. Pennzoil, Co.* 729.S.W.2d 768 sollten die Anteile an der Getty Oil Company an Pennzoil verkauft werden. Als Getty Oil bereits einen Vorvertrag mit Pennzoil geschlossen hatte, machte Texaco ein höheres Angebot, obwohl es durch eine Börsenmitteilung von dem Vorvertrag wusste. Getty Oil nahm das höhere Angebot an und verkaufte die Anteile an Texaco. Pennzoil wurden wegen des Eingriffs in den Vorvertrag 7,53 Milliarden Dollar Schadensersatz zugesprochen. Der Beklagten Texaco wurden weitere 3 Milliarden Dollar als Strafzahlung auferlegt.

III. Die Haftungsrisiken für Unternehmen in den USA

Das Haftungsrisiko durch das Eingreifen in einen bestehenden Vertrag ist keineswegs zu unterschätzen. Es wird allerdings durch zwei Faktoren wieder eingeschränkt. Zum einen sind die Beweisprobleme der Klägerseite bezüglich des Vorsatzes eine Hürde. Nicht immer gelingt der Nachweis, dass der Beklagte sowohl von dem bestehenden Vertrag gewusst, als auch Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, diesen zu beenden. Zum anderen ist die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben. Wenn der Eingriff mit dem Ziel erfolgte, eigene ökonomische Zwecke zu verfolgen und nicht speziell den Dritten schädigen zu wollen, so liegt ein Eingriff oftmals im Bereich der zulässigen Mittel auf einem freien Markt. Vorsicht ist also immer dann geboten, wenn eine Handlung in einen bestehenden Vertrag oder auch nur eine vorvertragliche Beziehung eingreifen könnte. Denn neben der „tortious interference with contracts“ gibt es auch die „tortious interference with prospectual contractual relations“, die unter hohen Voraussetzungen schon eine Vertragsanbahnung schützt.

Steven H. Thal

J.Dr.; Attorney at Law, New York
Rechtsberater für U.S. Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 212 841 0742
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt
Attorney at Law, New York
+1 212 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Alan Behr

J.Dr.; Attorney at Law, New York
+1 212 841 0552
abehr@phillipsnizer.com

Mitarbeit: **Ralph Embacher** (Rechtsreferendar) und **Julia Scheidt** (Rechtsreferendarin)

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.

PHILLIPS NIZER LLP

www.phillipsnizer.com

485 Lexington Avenue • New York, NY • 10017 | Tel: +1 212 977 9700 | Fax: +1 212 262 5152
34 Pantigo Road • East Hampton, NY • 11937 | Tel: +1 631 324 3950 | Fax: +1 631 324 3622
Court Plaza South, 21 Main Street • Hackensack, NJ • 07601 | Tel: +1 201 487 3700 | Fax: +1 201 646 1764

Copyright 2019 • Phillips Nizer LLP • Reproduction in part or whole is strictly prohibited without the expressed written consent of the publisher.